

nur für interne Zwecke:

Personen-Nr.:

VO-Nr.:

Wohnservice

Bgm.-Ulrich-Str. 152, 86179 Augsburg

Mail: wohnen@stw-a.de

Internet: www.studierendenwerk-augsburg.de

Bürozeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00
Mo, Di, Do 13:00 – 14.00

Tel.: +49 821 / 99965 - 400

Fax.: +49 821 / 99965 - 903

Um die Lesbarkeit zu verbessern bezeichnet der Begriff „Mieter“ sowohl männliche als auch weibliche Personen.

Mietvertrag

Zwischen dem

Studierendenwerk Augsburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (Vermieter)
vertreten durch die Geschäftsführerin
Bgm.-Ulrich-Str. 152
86179 Augsburg

und

Frau/Herrn (Mieter)

, geboren am , mit der Personen-Nr.:

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Mietgegenstand, Vertragslaufzeit, Miete, Kution

(1) Vermietet wird in der

,
die möblierte Wohneinheit: ()
mit einer Größe von: qm

ab:
und zwar befristet bis zum:

(2) Die monatliche Miete beträgt derzeit monatlich:

Grundmiete: €

Betriebskosten: €

Gesamtmiete: €

Die Mietkaution beträgt: €

§ 2 Wohnberechtigung, vorübergehender Gebrauch, Rotationsprinzip

- (1) Maßgeblich für die Wohnberechtigung sind die Bewerbungs- und Aufnahmebedingungen für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wohneinheit wird für Wohnzwecke zum vorübergehenden Gebrauch und zu dem besonderen Zweck des Studiums am Hochschulort ausschließlich zur persönlichen Nutzung durch den Mieter vermietet. Bei Nichtaufnahme, Unterbrechung oder Beendigung der Hochschulausbildung besteht auf Gebrauch und Nutzung der Wohneinheit kein Anspruch mehr.
- (3) In Erfüllung seiner durch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz übertragenen Aufgaben wird die in einer Studierendenwohnanlage gelegene Mietsache vom Vermieter an den Mieter vermietet. Der Mieter erkennt an, dass ein berechtigtes Interesse an der vereinbarten Beendigung des Mietvertrages besteht, da es sich bei der Zurverfügungstellung von Mietsachen in Studierendenwohnanlagen um eine indirekte staatliche Förderung handelt und wegen der beschränkten Platzzahl im Wege des Rotationsprinzips möglichst vielen Studierenden ein staatlich geförderter Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden soll.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unaufgefordert bis spätestens 31.05. für das Sommersemester und bis zum 30.11. für das Wintersemester eine gültige und aktuelle Immatrikulationsbescheinigung des jeweiligen Semesters zuzuleiten.
- (5) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des im Mietvertrag genannten Datums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses über den Beendigungszeitpunkt erfolgt nicht. § 545 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Vermietet wird eine Wohneinheit in einer Studierendenwohnanlage. Hier gelten die Besonderheiten des § 549 Abs. 3 BGB.
- (7) Bei WG-Einzelzimmern (EZ) ohne eigene Nasszelle und/oder Küche und/oder WC ist die Mitbenutzung der dieser WG zugeordneten Nasszellen, Küchen, WCs gestattet.
- (8) Dem Mieter stehen die der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räume gemäß ihrer Zweckbestimmung zur Nutzung zur Verfügung. Das Mitbenutzungsrecht kann vom Vermieter jederzeit inhaltlich geändert oder widerrufen werden.

§ 3 Miete, Grundmiete

- (1) Die Gesamtmiere setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Betriebskosten. Sie ist monatlich im Voraus fällig und wird bis spätestens zum Siebten des laufenden Monats abgebucht.
- (2) Sie wird monatlich von einem vom Mieter zu benennenden Konto abgebucht. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter für die Dauer des Mietvertrages für dieses Konto eine widerrufliche Einzugsermächtigung in Form eines widerruflichen SEPA-Lastschriftmandats in Höhe der jeweils fälligen Mietzahlung zu erteilen.
- (3) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Konto eine ausreichende Deckung für die abzubuchenden Beträge aufweist.
- (4) Bei Undurchführbarkeit der Abbuchung hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Der Vermieter ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungskostenpauschale zu erheben. Die Bankgebühren trägt der Mieter.
- (5) Aus begründetem Anlass kann auf schriftlichen Antrag eine Monatsmiete gestundet werden. Der Antrag muss vor Fälligkeit beim Vermieter eingegangen sein.
- (6) Änderungen des Kontos können für den Lastschrifteinzug der Miete des laufenden Monats nur bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.
- (7) Alle Kostenänderungen, die durch gesetzliche oder behördliche Regelungen, sowie durch Änderungen von Darlehens- und Erbbauzinsen oder Wegfall öffentlicher Zuschüsse verursacht werden, sind ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung vereinbart.
- (8) Der Vermieter wirtschaftet nach dem Kostendeckungsprinzip. Er ist berechtigt, im Falle einer Kostenänderung die Grundmiete durch einseitige Erklärung in Textform anzupassen. In diesem Fall ist die Mietanpassung am darauffolgenden Monat wirksam. Das Recht, den Mietzins durch eine Änderungskündigung anzupassen, bleibt unberührt.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Neben der Grundmiete hat der Mieter ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme einzelner Leistungen die anteiligen Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bzw. Folgeverordnung zu tragen. Zudem ist der Vermieter berechtigt, sonstige Betriebskosten im Sinne von §2 Ziffer 17 der Betriebskostenverordnung auf den Mieter umzulegen. Eine Aufstellung ist diesem Mietvertrag beigelegt (Anlage 1).
- (2) **Mit Ausnahme der Wohnanlagen in der Salomon-Idler-Str. 4 und Zugspitzstr. 12-18 handelt es sich bis zum 31.12.2027 bei den monatlichen Betriebskostenzahlungen um Vorauszahlungen in angemessener Höhe.**
 - a. Der Vermieter erstellt nach Ablauf eines Rechnungsjahres eine Abrechnung über die Betriebskosten der Wohnanlage und die geleisteten Vorauszahlungen. Dabei werden die Betriebskosten zeitanteilig entsprechend der Anzahl der Wohnplätze auf die Bewohner der Wohnanlage umgelegt. Der Vermieter ist berechtigt, nach billigem Ermessen einen verbrauchsbezogenen Umlagemaßstab für verbrauchsabhängige Kosten festzulegen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Fehlbetrag, ist dieser durch eine entsprechende Nachzahlung des Mieters auszugleichen. Überschüsse werden vom Vermieter auf das letzte bekannte Konto überwiesen.
 - b. zieht der Mieter während eines Rechnungsjahres aus, erfolgt die Verteilung der Betriebskosten bei der nächstfälligen Abrechnung im Verhältnis der Mietzeit zum Abrechnungsjahr.
 - c. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Einhaltung der dabei notwendigen Form und Frist kann für die Zukunft eine Anpassung der Vorauszahlungen verlangt werden.
- (3) **Ab dem 01.01.2028 sind die zu leistenden Zahlungen für die Betriebskosten nicht mehr als Vorauszahlungen, sondern als Pauschalzahlungen vereinbart**, mit denen die Aufwendungen des Vermieters für sämtliche Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bzw. Folgeverordnung pauschal abgegolten werden. Der Vermieter ist dann berechtigt, die Pauschale durch einseitige Erklärung in Textform neu festzusetzen, falls die tatsächlich entstandenen Kosten von den kalkulierten Kosten abweichen. Die neu festgesetzte Pauschale wird mit Beginn des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats geschuldet. **Für die Wohnanlagen in der Salomon-Idler-Str. 4 und Zugspitzstr. 12-18 sind die zu leistenden Zahlungen für Betriebskosten bereits ab Vertragsbeginn als Pauschalzahlungen vereinbart.**
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, während der Mietzeit neu entstehende Betriebskosten, die einer der Kostenarten des § 2 der Betriebskostenverordnung zugeordnet werden können, auf den Mieter umzulegen.
- (5) Bei einer Überweisung ins Ausland ist der Vermieter berechtigt, die entstehenden Gebühren aller an der Überweisung beteiligten Banken in Abzug zu bringen.

§ 5 Mietkaution

- (1) Die Kaution wird gemäß § 551 Abs. 3 S. 5 BGB nicht verzinst.
- (2) Die Kaution wird zur Verrechnung von Forderungen des Vermieters gegen den Mieter herangezogen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses noch offen sind. Die Kaution bzw. der nicht verrechnete Teil der Kaution wird auf das letzte bekannte Konto des Mieters überwiesen.
- (3) Durch die Rückzahlung der Kaution wird die Geltendmachung von Forderungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten nicht berührt. Der Vermieter ist berechtigt, einen angemessenen Betrag der Mietkaution für zu erwartende Nachforderungen aus der Betriebskostenabrechnung zurückzubehalten.
- (4) Bei einer Überweisung ins Ausland ist der Vermieter berechtigt, die entstehenden Gebühren aller an der Überweisung beteiligten Banken in Abzug zu bringen.
- (5) Der Mieter kann während der Dauer des Mietverhältnisses die Kaution nicht mit Forderungen gegenüber dem Vermieter verrechnen.
- (6) Der Vermieter ist bestrebt, die Rückzahlung der Kaution innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses durchzuführen. Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 6 Übergabe, Bezug der Mietsache, Meldepflicht

- (1) Die Übergabe der Mietsache erfolgt ab dem in § 1 genannten Vertragsbeginn ausschließlich während der Dienstzeiten der Hausmeister (derzeit werktags zwischen 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und Montag bis Freitag von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr, Änderungen bleiben dem Vermieter vorbehalten). Fällt der Vertragsbeginn auf einen Tag außerhalb dieser Dienstzeiten, erfolgt die Übergabe erst am darauffolgenden Arbeitstag. Ein Anspruch auf Mietminderung besteht insoweit nicht.
- (2) **Hinweis:** Aufgrund der hohen Anzahl an Ein- und Auszügen zum 01.10. bzw. 01.04. kann in diesen Monaten die Bezugsfertigkeit der Wohneinheit erst zum dritten Werktag gewährleistet werden. Bitte vereinbaren Sie unbedingt rechtzeitig telefonisch oder persönlich zu den Bürozeiten mit dem Hausmeister einen Übergabetermin!
- (3) Bei Übergabe der Mietsache werden deren Zustand, sowie die Vollständigkeit des Inventars durch ein vom Mieter zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll festgestellt. Mit seiner Unterschrift erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes an. Einschränkungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Der Mieter muss sich innerhalb der gesetzlichen Frist eigenständig bei der Meldebehörde anmelden und dem Vermieter die Meldebescheinigung auf Anforderung vorlegen.

§ 7 Schlüssel/ Transponder

- (1) Dem Mieter werden für die Mietzeit beim Einzug die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Die Bestimmungen für Schlüssel gelten auch für Transponder.
- (2) Bei Auszug sind sämtliche ausgegebenen Schlüssel dem Vermieter zurückzugeben. Dies gilt auch für Schlüssel, die ohne Erlaubnis des Vermieters beschafft wurden.
- (3) Die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und -schlössern erfolgt ausschließlich durch den Vermieter.
- (4) Bei Verlust eines Schlüssels ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter ist berechtigt, die betreffenden Schlüssel und sämtliche dazugehörigen Schlosser verändern bzw. durch neue ersetzen zu lassen. Besteht die Gefahr des Missbrauchs des verlorenen Schlüssels, ist der Vermieter auch berechtigt eine eventuell vorhandene Schließanlage auszutauschen. Trifft dem Mieter ein Verschulden am Verlust des Schlüssels, trägt er die Kosten. Dies gilt auch, wenn er bei Auszug nicht alle Schlüssel an den Vermieter zurückgibt.
- (5) Der Mieter ist nicht berechtigt, weitere Nach- oder Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen oder vom Vermieter eingebaute Schlosser durch andere zu ersetzen oder zusätzliche Schlosser anzubringen.

§ 8 Wechsel der Mietsache, Umzug

- (1) Ein Wechsel der Wohnanlage bzw. der Umzug innerhalb einer Wohnanlage ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters kann einem solchen Wechsel bzw. Umzug zugestimmt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag einzureichen. Ein Anspruch auf die Genehmigung eines Wohnraumwechsels besteht nicht.
- (2) Ausgenommen von Ziffer (1) sind:
 - a. Mieter eines behindertengerechten Appartements. Diese verpflichten sich, dies bei Bedarf zu räumen. Der Vermieter stellt dem Mieter in diesem Fall Ersatzwohnraum zur Verfügung.
 - b. Der Vermieter kann vom Mieter den vorübergehenden oder dauerhaften Umzug innerhalb der Wohnanlage oder einer anderen Wohnanlage verlangen, wenn dies bauliche Maßnahmen oder eine Änderung der Zweckbestimmung des Wohnraums erfordern.

§ 9 Überlassung der Mieträume an Dritte

- (1) Jede auch teilweise Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der Mieträume an Dritte ist ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt. Dasselbe gilt für die Aufnahme Dritter in die vom Mieter bewohnten Räume. Zu widerhandlungen berechtigen den Vermieter nach vorheriger Abmahnung zur fristlosen Kündigung.
- (2) Die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an wohnberechtigte Dritte kann nach Zustimmung des Vermieters für den Zeitraum der Semesterferien oder einer anderweitigen

vorübergehenden Abwesenheit, aber längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten gestattet werden. Ausnahmen gelten für Studierende die ein Pflichtpraktikum oder Auslandssemester ableisten. In diesen Fällen ist die Überlassung an Dritte für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten möglich.

- (3) Der Mieter bleibt Hauptmieter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Untervermietung nur an wohnberechtigte Personen erfolgt.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Untermieter verursacht.
- (5) Aus einer vom Vermieter genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung darf kein Mehrertrag erzielt werden.

§ 10 Mängel der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Gefahrenquellen und Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind, im Übergabeprotokoll anzugeben oder wenn diese Gefahrenquellen oder Mängel erst im Laufe der Mietzeit entstehen, diese unverzüglich dem Vermieter in Textform anzugeben. Hierfür kann auch das Mängelanzeigeformular verwendet werden.
- (2) Liegt ein Mangel schon bei Beginn des Mietverhältnisses vor und der Mieter weist den Vermieter nicht in Textform darauf hin, verliert der Mieter seine Mängelansprüche, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlässt, es sei denn der Mangel wurde durch den Vermieter arglistig verschwiegen. Ein Verschulden des Mieters an der Nichtanzeige liegt insbesondere dann vor, wenn der Mangel ohne weiteres für jeden erkennbar ist.
- (3) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für jede schuldhaft unterlassene oder verspätet erklärte Anzeige. Dies gilt auch für schuldhaft unrichtige Anzeigen.
- (4) Für die Dauer von drei Monaten bleibt eine Minderung der Tauglichkeit außer Betracht, soweit dies aufgrund einer energetischen Maßnahme nach § 555 Nr. 1 BGB eintritt.

§ 11 Haftung und besondere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassene Mietsache, mitvermietetes Inventar sowie die zur Mitbenutzung überlassenen (Gemeinschafts-)Räume pfleglich zu behandeln und für eine ausreichende und ordnungsgemäße Reinigung und Lüftung zu sorgen.
- (2) Der Mieter haftet für Schäden an der vom Vermieter überlassenen Mietsache nebst Inventar, sofern die Schäden durch die Verletzung der dem Mieter obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft oder auf andere Weise schuldhaft verursacht wurden.
- (3) Der Mieter haftet in gleicher Weise für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch eine zum Haushalt gehörende Person, Angehörige, Besucher oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, sofern Sie auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Mieters in Beziehung zur Mietsache getreten sind.
- (4) Für während oder bei Beendigung des Mietverhältnisses abhandengekommene oder beschädigte Inventarteile ist der Mieter verpflichtet, bei Verschulden dem Vermieter Schadensersatz zu leisten.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache frei von Ungeziefer zu halten. Verletzt er schuldhaft diese Pflicht, ist er dem Vermieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ein verstärktes Auftreten von Ungeziefer ist dem Vermieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, während der Heizperiode (Oktober bis April) auch in seiner Abwesenheit für eine ausreichende Beheizung der Mietsache zu sorgen. Unterlässt er dies schuldhaft und führt dies zu Schäden an der Mietsache, ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (7) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Mietsache mindestens jeden dritten Tag Kalt- und Warmwasser für mindestens 30 Sekunden aus jeder Armatur entnommen wird. Dies ist erforderlich, um einer erhöhten Konzentration von Legionellen vorzubeugen. Bei einer längeren Abwesenheit (mehr als drei Tage) muss eine Wasserentnahme von ca. 5 Minuten erfolgen. Der Mieter hat eine Selbstverantwortung für den Umgang mit dem bereitgestellten Warm- und Kaltwasser, da das Wohnverhalten nicht mehr der technischen Einflussmöglichkeit des Vermieters unterliegt.

- (8) Gemäß Artikel 46 Absatz 4 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) obliegt die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder den unmittelbaren Besitzern der Wohnung. Der Mieter hat die Raucheneintrittsöffnungen und die Schallaustrittsöffnung der Rauchwarnmelder regelmäßig von Staub, Flusen und anderen Verunreinigungen zu befreien. Vom Vermieter angebrachte Rauchwarnmelder in der Mietsache und in den der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räumen dürfen nicht entfernt, verdeckt, abgedeckt, abgeklebt, überstrichen oder außer Funktion gesetzt werden.
- (9) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgibt und dem Vermieter daher eine Weitervermietung nicht möglich ist.

§ 12 Haftung des Vermieters

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel (Garantiehaftung) wird ausgeschlossen; § 536 a Abs. 1 erste Alternative BGB findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Der Vermieter haftet für Personen- und Sachschäden des Mieters und seiner Besucher nur bei eigenem Verschulden bzw. Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsumfang ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen ist außerdem die Haftung für die Verletzung von Kardinalspflichten (Überlassung und Instandhaltung).

§ 13 Nutzung der Gemeinschaftsräume und Abstellräume

- (1) Die im Mietvertrag ausgewiesenen oder sonst zur Mitbenutzung überlassenen Gemeinschaftsräume sind durch den Mieter pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, für eine regelmäßige Reinigung zu sorgen.
- (2) Den Mitgliedern einer Wohngruppe obliegt gemeinschaftlich die Reinigung der Gemeinschaftsflächen innerhalb der Wohngruppen. Dies gilt insbesondere für gemeinschaftlich genutzte Küchen, Bäder und das WCs. Die Mieter haben dafür gemeinsam einen Reinigungsplan zu vereinbaren und diesen sichtbar auszuhängen. Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit nach Ankündigung von der ordnungsgemäßen Reinigung zu überzeugen. Erfolgt die Reinigung nicht oder nicht ausreichend, ist der Vermieter nach erfolglosem Ablauf einer Abhilfefrist berechtigt, die Räume selbst oder durch eine Fachfirma auf Kosten der Mieter reinigen zu lassen. Ist aus dem Reinigungsplan ersichtlich, wer zu diesem Zeitpunkt die Reinigungspflicht hatte, ist dieser primär heranzuziehen. Bei Wohngemeinschaften, abschließbaren Doppelappartements oder geschlossenen Fluren haften die Mieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Reinigungsverpflichtung. Auch können diese gesamtschuldnerisch für die Kostenübernahme herangezogen werden.
- (3) Die der Allgemeinheit zugänglichen Räume, Verkehrsflächen und Außenanlagen der Wohnanlage sind sorgfältig zu behandeln und stets sauber zu hinterlassen. Einrichtungsgegenstände dürfen zwischen diesen Räumen nicht ausgetauscht, entfernt oder ohne Zustimmung des Vermieters ergänzt werden.
- (4) In Abstellräumen dürfen keine gefährlichen oder verderblichen Stoffe gelagert werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die eingestellten Gegenstände.

§ 14 Betreten der Mietsache

- (1) Der Mieter ist in den nachfolgenden Fällen verpflichtet, dem Vermieter oder seinem Beauftragten den Zugang zur Mietsache zu ermöglichen:
 - a. Während der üblichen Arbeitszeiten aus begründetem Anlass in angemessenen Abständen zur Prüfung des Zustandes der Mietsache.
 - b. Nach vorheriger Anmeldung oder Absprache zur Entnahme von Wasserproben, welche nach der Trinkwasserverordnung erforderlich sind oder behördlich angeordnet wurden.

- c. Nach vorheriger Ankündigung für die Ausführung von Arbeiten (z.B. Instandhaltung und bauliche Veränderungen der Mieträume sowie Mängelbeseitigung, Wartung der Rauchmelder, Prüfung technischer Anlagen, Schädlingsbekämpfung).
 - d. Jederzeit zur Abwendung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Personen.
 - e. Jederzeit zur Abwendung, Erforschung und Beseitigung von erheblichen Sachschäden und Störung der Hausruhe.
 - f. Nach Terminvereinbarung bzw. vorheriger Anmeldung an Werktagen zu den üblichen Arbeitszeiten für eine Vorbesichtigung der Mietsache vor dem Rückgabetermin.
- (2) Grundsätzlich darf der Vermieter die Mieträume nur mit Zustimmung des Mieters betreten. Die Maßnahme/Besichtigung muss, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt, mindestens 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.
- (3) Der Vermieter ist lediglich im Fall von Gefahr in Verzug und im Fall des Selbsthilferechts nach § 229 BGB berechtigt, die Mietsache in Abwesenheit und ohne Zustimmung des Mieters zu betreten.
- (4) Verweigert der Mieter den Zugang zur Mietsache oder ist er zu einem angekündigten oder vereinbarten Termin nicht anwesend, ist der Mieter, sofern er nicht erhebliche Gründe für das Nichterscheinen vorbringt, dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens (beispielsweise zusätzliche Anfahrtskosten von Handwerkern) verpflichtet.
- (5) Dem Mieter wird die Möglichkeit eingeräumt, für den Fall, dass er an einem vom Vermieter angekündigten Termin nicht anwesend sein kann oder auch keine Vertrauensperson beauftragen kann, dem Vermieter rechtzeitig schriftlich in Textform die Zustimmung zum Betreten der Mietsache in seiner Abwesenheit zu erteilen.
- (6) Gemeinschaftsräume, Flure und sonstige Räume, die auch Besuchern oder Dritten zugänglich sind, dürfen durch den Vermieter jederzeit ohne besondere Anmeldung betreten werden. Das Gleiche gilt für Räume, die nicht mitvermietet sind, sondern deren Mitbenutzung lediglich gestattet ist.

§ 15 Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter

- (1) Der Mieter kann das Mietverhältnis zum 31.03. oder 30.09. ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit des Kündigungsschreibens kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Vermieter an.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag des Mieters zu einem anderen Zeitpunkt (außer 31.12.) beendet werden. Hierzu stellt der Mieter einen schriftlichen Aufhebungsantrag. Bei einer Genehmigung der Aufhebung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15,00 € fällig. Ein Anspruch auf Genehmigung einer Aufhebung besteht nicht.
- (3) Darüber hinaus steht dem Mieter die außerordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.
- (4) Im Falle des Wegfalls der Wohnberechtigung (z.B. durch Exmatrikulation), ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis ordentlich gemäß Ziffer 1 zu kündigen.

§ 16 Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis ordentlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen, wenn der Mieter
 - a. am Studienort nicht immatrikuliert ist.
 - b. nicht bis zum 30.11. für das Wintersemester bzw. 31.05. für das Sommersemester eine gültige Studienbescheinigung (Immatrikulationsbescheinigung) bzw. eine Bescheinigung über die Anmeldung zum Studienabschlusssexamen mit Angabe des voraussichtlichen Prüfungsendes vorlegt.
 - c. das Einkommen des Mieters den jeweils sich aus § 13 BAföG ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um mehr als 10 % übersteigt.

- d. dem Vermieter eine weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen erheblicher oder ständiger Vertragsverletzung des Mieters nicht mehr zumutbar ist.

- (2) Der Vermieter kann das Mietverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn
- a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist.
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
 - c. der Mieter mit der Kaution in Höhe eines Betrages in Verzug ist, welcher der zweifachen Monatsmiete entspricht. Die als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten sind bei der Berechnung der Monatsmiete nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.
 - d. schwerwiegend gegen den Mietvertrag, die Hausordnung oder eine Benutzungsordnung verstößt.
 - e. der Mieter die Mieträume vertragswidrig nutzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er die Mietsache Dritten ganz oder teilweise ohne Erlaubnis überlassen hat.
 - f. der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt verletzt.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsgründe.

- (3) War der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt, bleibt der Mieter über den Tag der Kündigung hinaus bis zum Tag der tatsächlichen Rückgabe der Mietsache zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der für die Mietsache vom Vermieter jeweils festgesetzten Gesamtmiete verpflichtet. Diese Zahlungsverpflichtung des Mieters besteht weiter als Anspruch auf Ersatz für einen Mietausfallschaden ab dem Tag der tatsächlichen Rückgabe der Mietsache bis zur wirksamen Neuvermietung der Mietsache, längstens jedoch bis zum Vertragsende gemäß § 1 Absatz 1 oder dem Zeitpunkt der nächstmöglichen fristgerechten Beendigung des Mietverhältnisses gemäß § 13 Absatz 1.

§ 17 Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Bei Ende des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache spätestens bis 10.00 Uhr vormittags am letzten Arbeitstag des Hausmeisters vor Vertragsablauf in einem ordnungsgemäß gereinigten, ohne Beanstandung bezugsfertigen Zustand mit dem vollständigen Mobiliar/Inventar und allen dazugehörigen Schlüsseln zurückzugeben.
- (2) Eine ordnungsgemäße Reinigung beinhaltet insbesondere, dass
 - a. alle Edelstahl- und sonstigen Oberflächen, sowie die sanitären Einrichtungsgegenstände und Fliesen streifen- und fleckenfrei gereinigt werden und frei sind von Grobschmutz, Staub, haftenden Verschmutzungen (z.B. Beispiel Urinstein, Getränkeflecken, Straßenschmutz), Kalk und sämtlichen Schmutzrückständen.
 - b. Teppichböden ausreichend gesaugt und Wischböden streifenfrei feucht gereinigt werden.
 - c. alle Spinnweben entfernt wurden.
 - d. Türen und Fenster streifenfrei gereinigt werden
 - e. Kühlschränke gereinigt und abgetaut werden
 - f. Matratzen gereinigt werden
 - g. vorhandene Vorhänge ordnungsgemäß gereinigt und aufgehängt werden
 - h. vorhandene Balkone und Terrassen gekehrt werden
- (3) Der Mieter hat alle von ihm eingebrachten oder übernommenen Gegenstände aus den Mieträumen oder sonstigen mitgenutzten Räumen vollständig zu entfernen.
- (4) Um seinen Verpflichtungen als Empfänger öffentlicher Fördermittel nachzukommen, muss der Vermieter die Wohnplätze nahtlos vermieten. Hierfür ist es erforderlich, Ein- und Auszüge in kürzester Zeit durchzuführen. Falls der Mieter seinen Verpflichtungen aus Ziffer 1 nicht oder nur unvollständig nachkommt ist der Vermieter daher berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters ohne weitere Fristsetzung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (5) Zum Beendigungszeitpunkt des Mietverhältnisses findet eine Rückgabe statt. Der Mieter ist verpflichtet, zu diesem Termin anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten zu beauftragen.

- Der Mieter verpflichtet sich, das Rückgabeprotokoll zu unterzeichnen. Der genaue Tag der Rückgabe ist spätestens zwei Wochen vor dem Beendigungstermin mit dem Hausmeister zu vereinbaren.
- (6) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Kosten/Schäden, die dem Vermieter durch eine verspätete Rückgabe der Mietsache entstehen, insbesondere auch für Kosten einer notwendig gewordenen anderweitigen Unterbringung des vom Vermieter neu bestimmten Mieters.
- (7) Im Interesse der Regulierung wechselseitiger Ansprüche zwischen Mieter und Vermieter verpflichtet sich der Mieter, vor seinem Auszug dem Vermieter seine, ersatzweise die Anschrift seines Vertreters oder Bevollmächtigten mitzuteilen.

§ 18 Bauliche Veränderung durch den Mieter/Vermieter

- (1) Der Mieter hat Maßnahmen des Vermieters, die zur Erhaltung des Hauses, der Mieträume oder zur Gefahrenabwehr notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden. Er hat die in Betracht kommenden Räume zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern. Die Verletzung dieser Pflicht kann zu Schadensersatzansprüchen führen.
- (2) Der Mieter darf bauliche oder sonstige Änderungen innerhalb der Mieträume oder an den daran befindlichen Einrichtungen und Anlagen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache überschreiten, nicht ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters in Textform vornehmen. Hat er bauliche Veränderungen vorgenommen, hat er diese grundsätzlich zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietverhältnisses wieder rückgängig zu machen und den ursprünglichen Zustand herzustellen. Hierzu ist der Mieter nicht verpflichtet, wenn der Vermieter schriftlich bestätigt hat, dass bei Auszug eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht erforderlich oder vom Vermieter nicht gewünscht ist. Diese Anfrage hat der Mieter vor Beendigung des Mietverhältnisses rechtzeitig an den Vermieter zu stellen.

§ 19 Haustiere

Der Mieter darf Haustiere nur mit Zustimmung des Vermieters halten. Die Zustimmung ist zu versagen bzw. kann widerrufen werden, wenn durch die Tiere andere Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder Beeinträchtigung der Mieter oder des Grundstücks zu befürchten ist. Das Füttern von Tauben ist untersagt.

§ 20 Nutzung und Abstellen von Kraftfahrzeugen

Für die Nutzung und das Abstellen von Kraftfahrzeugen gelten die Nutzungsbedingungen für die Stellplätze der Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung (als Anlage 2 beigelegt).

§ 21 Heizung

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, sofern eine Sammelheizung in der Wohnanlage vorhanden ist und es die Außentemperaturen erfordern, diese vom 01. Oktober bis 30. April in Betrieb zu halten (Heizperiode).
- (2) Der Vermieter verpflichtet sich, auch außerhalb der Heizperiode die Heizung in Betrieb zu setzen, wenn die Witterungsverhältnisse dies erfordern.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, während der Heizperiode die Heizung auch im Falle seiner Abwesenheit nicht vollständig auszuschalten, sondern diese bei Abwesenheit auf Frostschutz einzustellen.
- (4) Der Mieter hat für ausreichendes Beheizen und Belüften der Mieträume zu sorgen. Darüber hinaus sind die Mieter gehalten, sparsam mit der Heizenergie umzugehen.

§ 22 Gebühren

Der Vermieter hat die Wohnräume nach dem Kostendeckungsprinzip (kostendeckende Miete) zu bewirtschaften. Daher müssen zusätzliche Verwaltungskosten für die Allgemeinheit vermieden und somit den Verursachern zugeordnet werden. Die Parteien vereinbaren daher die folgenden pauschalen Bearbeitungsgebühren:

• Abschluss einen neuen Mietvertrages auf Veranlassung des Mieters	25,00 €
• Stornierung und Aufhebungsanträge von Mietverträgen	15,00 €
• Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand (z.B. für verspätet eingegangene Studien- /Immatrikulationsbescheinigungen und Verlängerungsanträge und für die verspätete Vereinbarungen des Abnahmetermins)	25,00 €
• Umzugsgebühr	25,00 €
• Verwaltungskostenpauschale für Mahnungen	5,00 €
• Neuausstellung eines Transponders (zzgl. Transponderkosten)	15,00 €

§ 23 Datenverarbeitung, Zugangsdaten, Passwörter

- (1) Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter alle zur Begründung, Verwaltung und Abwicklung des Mietverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung speichert und verarbeitet, und stimmt der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation zwischen Mieter und Vermieter zu.
- (2) Für den Betrieb einer Klingelanlage, Schließanlage mittels Smartphone und IP-basierter Beschilderung für Briefkästen und Appartement Türen mit digitaler Darstellung der Namen der Bewohner stimmt der Mieter zu, dass die erforderlichen Daten an den Vertragspartner weitergeleitet werden.
- (3) Im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und endgültiger Abwicklung des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter Änderungen seines Namens, seiner (Heimat-)Anschrift sowie seiner Mobiltelefon-/Telefonnummer und seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, die Erreichbarkeit per E-Mail sicherzustellen, insbesondere dafür zu sorgen, dass E-Mails des Vermieters nicht wegen „Überfüllung des Posteingangs“ des Mieters oder wegen Zuordnung durch SPAM-Filter usw. nicht zugehen können.
- (5) Der Mieter stimmt zu, dass der Vermieter Mieterlisten im Wohnheim aushängt und solche Listen/Dateien den Zustellern von Brief- und Paketsendungen, den beauftragten Sicherheitsdiensten sowie den für das Wohnheim zuständigen Tutoren im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung stellt.
- (6) Zur Überprüfung der Wohnberechtigung sowie der Studienbescheinigungen (Immatrikulationsbescheinigungen) und des Studienverlaufs ermächtigt der Mieter die jeweilige Hochschule bzw. Einrichtung, entsprechende Auskünfte dem Vermieter zu erteilen.
- (7) Soweit der Mieter vom Vermieter und dessen Beauftragten Zugangsdaten und Passwörter zu Webportalen, Online-Applikationen oder dergleichen des Vermieters erhält, sind diese geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen.
- (8) Der Mieter verpflichtet sich, seine Identität auf Verlangen gegenüber dem Vermieter oder seinen Beauftragten durch Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.
- (9) Die unter den Absätzen 1, 4 und 5 erteilten Einwilligungen können widerrufen werden per E-Mail an datenschutz@stw-a.de.

§ 24 Sonstige Vereinbarungen

- (10) Das Hausrecht in den vom Studierendenwerk Augsburg verwalteten Wohnanlagen wird von der Geschäftsführung ausgeübt, die dieses an die Leitung des Wohnservice delegiert. Diese dürfen das Hausrecht an die jeweiligen für die Wohnanlagen zuständigen Hausverwaltungen oder an andere, für die Wohnanlage zuständige Personen delegieren.
- (11) Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages oder der Allg. Mietbedingungen ungültig sein, behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Eine Ersatzbestimmung zur Erreichung des gleichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolges gilt in den gesetzlich erlaubten Grenzen als vereinbart.
- (12) Die Aufstellung der Betriebskosten sowie die jeweils geltende Haus- und Brandschutzordnung sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter erklärt, diese als Anlagen zu dem Mietvertrag erhalten zu haben.

- (13) **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den, in den Wohneinheiten vorhandenen Internetanschlüsse nicht um eine zugesicherte Eigenschaft der Mietsache handelt.** Sowohl der Internetanschluss als auch die Nutzung stellen eine freiwillige und unverbindliche Zusatzleistung dar, auf die der Mieter keinen Rechtsanspruch hat. Für die Nutzung des Internetanschlusses gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen. Diese sind auf der Homepage des Studierendenwerks Augsburg (www.stw-a.de) einsehbar. Bei Verbindungsunterbrechungen oder –ausfällen haftet der Vermieter unabhängig von Ursache und Dauer nicht.
- (14) Sonstige Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form niedergelegt und vom Mieter und Vermieter unterschrieben sind.
- (15) In dem vom Mieter allein genutzten Wohnbereich obliegt die Ersatzbeschaffung von Leuchtmitteln dem Mieter.

§ 25 Hinweise zum VSGB, zum Versicherungsschutz und zum Energieausweis

- (1) Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSGB) weder bereit noch verpflichtet. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz fordert jedoch, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein.
- (2) Wir möchten Sie vorsorglich darüber informieren, dass für die von Ihnen eingebrachten Gegenstände kein Versicherungsschutz über das Studierendenwerk besteht. Hierfür können Sie optional z.B. eine Hausratversicherung abschließen.
- (3) Der Energieausweis für das Gebäude dient der Information und ist nicht Bestandteil des Mietvertrages. Er kann auf unserer Homepage www.stw-a.de eingesehen werden. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnis des Energieausweises vor Vertragsabschluss.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Mieters

.....

Datum

.....

Unterschrift des Vermieters

Nur bei Abschluss des Mietvertrags in den Geschäftsräumen des Vermieters:

Durch meine nachfolgende Unterschrift bestätige ich, dass der Mietvertrag in den Geschäftsräumen des Vermieters (Wohnservice) abgeschlossen wurde. In diesem Fall steht dem Mieter kein Widerrufsrecht nach §§ 355 ff. BGB zu.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Mieters

**Anlage 1 zum Mietvertrag -
Aufstellung der Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung § 2**

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks
2. die Kosten der Wasserversorgung
3. die Kosten der Entwässerung
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten
5. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
6. die Kosten verbundener Heizung- und Warmwasserversorgungsanlagen
7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
10. die Kosten der Gartenpflege
11. die Kosten der Beleuchtung
12. die Kosten der Schornsteinreinigung
13. die Kosten, der Sach- und Haftpflichtversicherung
14. die Kosten für den Hauswart
15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteileranlage
16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege
17. sonstige Betriebskosten:
 - a) die Kosten des Stromverbrauchs
 - b) die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, der Wartung und Prüfung der haustechnischen Anlagen (z.B. Heizung, Lüftung, Stromverteilung, Notstromanlagen)
 - c) die Kosten für Wartung und Reinigung von Wasseraufbereitungsanlagen, Hebeanlagen und Abwasserleitungen sowie Be- und Entlüftungsanlagen
 - d) die Kosten für die Dachrinnenreinigung und Dachrinnenbeheizung
 - e) die Kosten für die Wartung und Befüllung der Feuerlöscher
 - f) die Kosten für die Wartung, des Betriebs und der Prüfung der Feuermelde- und Alarmanlagen, der Rauchwarnmelder sowie der Lüftungs- und Rauchabzugsanlagen
 - g) die Kosten für die Wartung von CO2-Warnanlagen
 - h) die Kosten für die Prüfung des Trinkwassers
 - i) die Kosten für die Reinigung von Lichtschächten
 - j) die Kosten für die Wartung und Prüfung der Blitzschutzanlagen
 - k) die Kosten der Reinigung, Wartung und Prüfung der Behältnisse für Brennstoffbevorratung
 - l) die Kosten des Betriebs des Datennetzwerks
 - m) die Kosten für den Betrieb der Telefongemeinschaftsanlagen
 - n) die Kosten im Falle einer sicherheitstechnischen Überwachung der Wohnanlage (Sicherheitsdienst, Videoüberwachungsanlage)
 - o) die Kosten für Wäschereinigung, Gardinenreinigung (Gemeinschaftsräume)
 - p) die Kosten für die Reinigung von Müllbehältern
 - q) die Kosten für die Reinigung von Sammelparkflächen und die Wartung deren technischen Einrichtungen
 - r) die Kosten der Rundfunk-, Fernseh- und GEMA-Gebühren für Gemeinschaftsräume und Betriebsstätten
 - s) die Kosten für sonstige Hilfsstoffe und Kleinmaterialien

Anlage 2 zum Mietvertrag -

Nutzungsbedingungen für die Stellplätze der Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg

1. Das Studierendenwerk Augsburg erteilt jederzeit widerruflich die **Berechtigung für das Parken innerhalb gekennzeichneter Stellflächen** des Anwesens. Außerhalb dieser Flächen ist das Abstellen nicht gestattet. Ein Anspruch auf zur Verfügungsstellung eines Stellplatzes ergibt sich hieraus jedoch nicht. Für die Wohnanlage in Augsburg-Göggingen wird die Berechtigung derzeit auf ein Jahr befristet. Eine wiederholte Vergabe ist nur möglich, falls bisher nicht berücksichtigte Bewerbungen nicht vorliegen.
2. **Die Nutzungsberechtigung besteht nur für das im Antrag genannte zugelassene und fahrbereite Kfz und nur solange der Antragsteller Bewohner dieser Wohnanlage ist. Ausgegebene Parkausweise sind bei Beendigung des Mietverhältnisses beim Hausmeister abzugeben.**
3. Der Parkausweis ist nur im Original gültig und deutlich sichtbar auf dem Armaturenbrett auszulegen.
4. Ein Entgelt für die Gebrauchsgestattung wird derzeit nicht gefordert oder geschuldet. Eine Änderung, die rechtzeitig bekanntgegeben wird, ist jedoch jederzeit möglich.
5. Die Einstellung des Kfz erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Die Parkflächen werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich derzeit befinden. Der Nutzer verzichtet auf Anspruch wegen etwaiger Mängel. Das Studierendenwerk Augsburg haftet nicht für die Sach- und Personenschäden, die bei der Benutzung der Parkflächen entstehen; es haftet auch nicht für Brand, Entwendung oder Beschädigung des Fahrzeugs.
6. Vorhandene Motorradstellplätze sind für das Abstellen von motorisierten Zweirädern vorrangig zu nutzen.
7. Ausgewiesene Behindertenparkplätze sind den behinderten Bewohner/innen vorbehalten und dürfen von anderen nicht benutzt oder zugeparkt werden.
8. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Gäste oder Beauftragte an den Garagen, Stellflächen oder auf dem Grundstück und seinen Zufahrten verursacht werden. Die Beweislast trägt der Nutzer.
9. Sofern Rechte Dritter an den eingestellten Fahrzeugen bestehen, ist der Nutzer verpflichtet, das Studierendenwerk unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
10. Für das Befahren des Grundstücks bzw. der Tiefgaragen gelten die Vorschriften der StVO und der StVZO. Für das Verhalten auf dem Grundstück innerhalb der Einstellräume sind diese Nutzungsbedingungen und die Hausordnung maßgebend.
Nutzung von Tiefgaragen: Einfahrt und Zufahrt zur Garage, sowie der Garagenraum dürfen nur im Schritttempo befahren werden. Es gelten zusätzlich die Betriebsvorschriften der Garagenverordnung (GaV) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer CO2-Warnung ist die Tiefgarage sofort zu verlassen und der Hausmeister zu informieren.
11. Wagenwäsche und Ölwechsel sind auf dem Grundstück untersagt, ebenso Reparaturen, die zur Verschmutzung führen und andere Benutzer behindern können. Die Lagerung von Gegenständen und Flüssigkeiten aller Art in den Stellplätzen und das Betanken der Fahrzeuge ist untersagt, ebenso das Aufladen von Kfz-Batterien in den Einstellungsräumen.
12. Die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser, Ölwanne etc. ist verboten.
13. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann die weitere Nutzung auf Dauer untersagt werden. In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen kann das Studierendenwerk entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Mietvertrages eine Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen. Das Studierendenwerk Augsburg ist zudem berechtigt, bei Verstößen das Fahrzeug des Nutzers auf dessen Kosten abschleppen zu lassen. So weit erforderlich, können die vorstehenden Bestimmungen vom Studierendenwerk einseitig geändert werden. Die Änderungen werden dem Nutzer schriftlich durch Aushang bzw. Mitteilung bekanntgegeben.
14. Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen ungültig sein, behalten die anderen Ihre Gültigkeit. Eine Ersatzbestimmung zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolges in den gesetzlich erlaubten Grenzen gilt als vereinbart. Änderungen dieses Antrages bedürfen der Schriftform. Aus dem verwaltungsmäßigen Vollzug dieses Antrages ergibt sich die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Information gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person -

1. Verarbeitungstätigkeit

Abschluss eines Mietvertrags, sowie die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg stehenden Vorgänge (z.B. Aufhebung, Kündigung, Verlängerung, Unter Vermietung, Lastschriftverfahren, Abrechnungen, Schlüsselverwaltung, Parkplatzanträge, Übergabe und Abnahme der Wohneinheiten, Mängelbeseitigung, Bettwäsche).

2. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Studierendenwerk Augsburg (Studierendenwerk Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Bürgermeister-Ulrich-Straße 152 86179 Augsburg Tel: +49 821 / 99965100, Email: info@stw-a.de, Web: <https://studierendenwerk-augsburg.de>)
Bei Fragen zum Datenschutz im Studierendenwerk Augsburg, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten: ITs Hein GmbH Herr Andreas Hein Kulmbacher Straße 27b 95460 Bad Berneck Tel: +49 9273 / 5013910 Email: datenschutz@stw-a.de (Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nutzung dieser E-Mail-Adresse die Inhalte nicht ausschließlich von unserem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen werden. Wenn Sie vertrauliche Informationen austauschen möchten, bitten Sie daher zunächst über diese E-Mail-Adresse um direkte Kontaktaufnahme durch den Datenschutzbeauftragten.)

3. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

3.1. Kategorien betroffener Personen

Mieter in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg

3.2. Kategorien personenbezogener Daten

Persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Familienstand), Schwerbehindertenstatus, Kontaktdata (Heimat-, Semesteranschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse), Förderung, Programm, Bankdaten, Angaben zum Studium (Hochschule, Studienfach, Matrikelnummer), Kfz

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt.

5. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können und das gewünschte Service-Paket bereitzustellen zu können. Ohne die Bereitstellung der Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

6. Empfänger der Daten

Innerhalb des Studierendenwerks Augsburg erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diesen zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten bzw. zur Erfüllung der benannten Zwecke benötigen. Zudem können von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, die uns bei der Vertragsabwicklung und Erfüllung von gesetzlichen Pflichten unterstützen, zu diesem Zweck Daten erhalten. Dies sind z.B. Dienstleister, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung streng weisungsgebunden unterstützen. Eine Datenübermittlung findet daher - sofern nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen oder durch Ihre Einwilligung legitimiert - nicht statt.

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWR), sog. Drittstaaten, findet grundsätzlich nicht statt. In Ausnahmefällen kann es zur Datenübermittlung in derartige Drittstaaten notwendig sein, soweit es zur Ausführung Ihrer Aufträge/Verträge erforderlich ist, es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

7. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

8. Rechte des Betroffenen

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):**

Sie haben das Recht von uns jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten wir über Sie halten. Diese Auskunft betrifft unter anderem die von uns verarbeiteten Datenkategorien, für welche Zwecke wir diese verarbeiten, die Herkunft der

Daten, sofern wir diese nicht direkt von Ihnen erhoben haben, und gegebenenfalls die Empfänger, an die wir Ihre Daten übermittelt haben.

- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO):**

Sie haben das Recht, von uns die Berichtigung Ihrer Daten zu verlangen. Wir werden angemessene Maßnahmen ergreifen, um Ihre Daten, die wir über Sie halten und laufend verarbeiten, richtig, vollständig und aktuell zu halten, basierend auf den aktuellsten uns zur Verfügung stehenden Informationen.

- **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO):**

Sie haben das Recht von uns die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, sofern hierfür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann dies etwa dann der Fall sein, wenn:

- die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich sind;
- Sie Ihre Einwilligung, die Grundlage der Datenverarbeitung ist, widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einlegen und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen, oder Sie gegen die Datenverarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen;
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden;
- die Verarbeitung nicht notwendig ist, um die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung, die von uns die Verarbeitung Ihrer Daten erfordert, sicherzustellen; insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen; um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):**

Sie haben das Recht von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, sofern:

- Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten und zwar für den Zeitraum, den wir benötigen, um die Richtigkeit der Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung Ihrer Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung verlangen;
- wir Ihre Daten nicht länger benötigen, Sie diese aber benötigen, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen;
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe Ihre überwiegen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):**

Soweit dies technisch möglich ist, werden wir Ihre Daten auf Ihren Antrag hin, an einen anderen Verantwortlichen übertragen. Dieses Recht steht Ihnen allerdings nur zu, falls die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht oder erforderlich ist, um einen Vertrag durchzuführen. Anstatt eine Kopie Ihrer Daten zu erhalten, können Sie uns auch bitten, dass wir die Daten direkt an einen anderen, von Ihnen konkretisierten Verantwortlichen übermitteln.

- **Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO):**

Sie haben das Recht der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung oder auf unseren berechtigten Interessen oder denen eines Dritten beruht. In diesem Fall werden wir Ihre Daten nicht länger verarbeiten. Letzteres gilt nicht, sofern wir zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen können, die Ihre Interessen überwiegen oder wir Ihre Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

- **Automatisierte Entscheidungsfindung (gem. Art. 22 - DSVGO):**

Ihre personenbezogenen Daten werden keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen.

Ansprechpartner

Falls Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen möchten, richten Sie bitte Ihr Anliegen an den Datenschutzbeauftragten des Studierendenwerks Augsburg (ITs Hein GmbH Herr Andreas Hein Kulmbacher Straße 27b 95460 Bad Berneck Tel: +49 9273 / 5013910 E-Mail: datenschutz@stw-a.de). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nutzung dieser E-Mail-Adresse die Inhalte nicht ausschließlich von unserem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen werden. Wenn Sie vertrauliche Informationen austauschen möchten, bitten Sie daher zunächst über diese E-Mail-Adresse um direkte Kontaktnahme durch den Datenschutzbeauftragten.)

Wir bemühen uns grundsätzlich, allen Anfragen innerhalb eines Monats nachzukommen. Diese Frist kann sich jedoch aus Gründen gegebenenfalls verlängern, die sich auf das spezifische Betroffenenrecht oder die Komplexität Ihrer Anfrage beziehen. In bestimmten Situationen können wir Ihnen aufgrund gesetzlicher Vorgaben möglicherweise keine Auskunft über sämtliche Ihrer Daten erteilen.

Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden

Das Studierendenwerk Augsburg nimmt Ihre Bedenken und Rechte sehr ernst. Sollten Sie aber der Ansicht sein, dass wir Ihren Beschwerden oder Bedenken nicht hinreichend nachgekommen sind, haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen.

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B**für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg**
(nach DIN 14096/ Teil B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)**01) Grundsätzliches zur Brandschutzordnung**

- Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Bewohner der Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg, Mitarbeiter des Studierendenwerks Augsburg, sowie Fremdfirmenmitarbeiter im Haus und gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.
- Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Bewohner, Besucher, Mitarbeiter und das Studierendenwerk Augsburg vor Schaden zu bewahren. Sie sind unbedingt zu beachten!
- Der Hausmeister ist für den Aushang der Brandschutzordnung verantwortlich.
- Alle Mitarbeiter und Bewohner sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu gewährleisten.

02) Brandverhütung

- Elektrische Geräte dürfen nie ohne Aufsicht betrieben oder unbefugt in Betrieb genommen werden! Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Herdplatten auch bei kurzzeitigem Verlassen der Wohnung ausgeschaltet sind!
- Schäden an den elektrischen Einrichtungen (z.B. Schalter, Beleuchtung, Steckdosen) sind dem Hausmeister zu melden! Defekte Geräte dürfen nicht an das Stromnetz angeschlossen werden!
- Zigarettenasche nicht in brennbare Behälter entleeren oder mit brennbaren Abfällen zusammenbringen! Auf die Einhaltung des Rauchverbotes im Bett ist zu achten!
- Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in möglichst geringen Mengen und nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden!! Die Behälter stets gut verschlossen halten! Der Umgang in der Nähe von offenen Flammen ist verboten!
- Brennende Kerzen nie ohne Aufsicht lassen!

03) Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

- Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase!
- Rauchabschnitts- und Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt und damit unwirksam gemacht werden! Jeder Bewohner ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauchabschnitts- und Brandschutztüren zu entfernen! Eventuelle Schäden sind dem Hausmeister zu melden!
- Die Appartementtüren müssen immer geschlossen werden!
- Die im Treppenhaus vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlage macht es im Brandfall möglich, dass der Rauch abziehen kann. Sie öffnet automatisch bzw. in der Wohnanlage Gögglingen nach Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfes in den entsprechenden Schaltkästchen, welche sich auf jeder Etage neben den Putzkammern befinden.
- Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen sind an den Hausmeister zu melden!

04) Flucht- und Rettungswege

- Machen Sie sich mit den Fluchtwegen in Ihrem Gebäude vertraut! Sie müssen sich zwei Wege einprägen, um eine Ausweichmöglichkeit zu haben, sollte ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein!
- Flure und Treppenhäuser dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert werden! Sie sind frei von brennbaren Stoffen zu halten!
- Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr u. ä. sind unbedingt in vollem Umfang freizuhalten! In diesen Bereichen sind keine brennbaren Materialien zu lagern und die Aufstellung von Elektrogeräten zu unterlassen!
- Sicherheitsschilder sowie Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt werden!
- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht abgeschlossen werden!
- Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten (das heißt unter anderem, dass das Parken Ihrer KFZ nur auf den vorgesehenen Stellflächen erfolgen darf)!
- Im Notfall folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung/Fluchtwegbeschilderung direkt ins Freie!

05) Melde- und Löscheinrichtungen

- Die Brandschutzzvorschriften sehen nicht für alle Wohnanlagen eine Hausalarmierung mit Brandmeldeknöpfen vor. Bitte informieren Sie sich bei Einzug, ob Ihre Wohnanlage über Brandmeldeknöpfe verfügt.
- Machen Sie sich mit der auf den Feuerlöschgeräten aufgedruckten Bedienungsanleitung vertraut!
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten!
- Brand- und Rauchmelder dürfen nicht entfernt oder verändert werden!
- Defekte oder auszutauschende Feuerlöscher oder Rauchmelder sind dem Hausmeister sofort zu melden!

06) Verhalten im Brandfall

- Oberstes Gebot: Bewahren Sie Ruhe! Handeln Sie schnell und überlegt! Unüberlegtes Handeln führt zu Panik!
- Bei einer unmittelbaren Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung!
- Brennende Personen sind in Mäntel, Decken, Tücher, o.ä. zu wickeln und auf den Boden zu wälzen!
- Aufzug (soweit vorhanden) nicht benutzen!
- Stark verqualmte Räume nur zur Rettung von Personen betreten, wenn zumutbar!
- Können Personen nicht durch persönlichen Einsatz in Sicherheit gebracht werden, so ist den Rettungskräften sofort nach Eintreffen detailliert zu beschreiben, wo sich die zu rettende Personen befinden!

07) Brand melden

- Bitte betätigen Sie einen der **Brandmeldeknöpfe** (falls Ihre Wohnanlage über solche verfügt).
- Informieren Sie die Feuerwehr unter der Rufnummer **112** und Ihren Hausmeister unter der Rufnummer:

Die Meldung soll enthalten:	WA Göppingen	Tel. 0821/99877944
Wer meldet?	WA Lechbrücke	Tel. 0821/5072-333
Wo brennt es?	WA Univiertel	Tel. 0821/594791
Was ist passiert, was brennt?	WA Prinz-Karl	Tel. 0821/4506-831
Sind Menschen verletzt oder in Gefahr?	WA Baustudierende	Tel. 0821/721415
Rückfragen abwarten?	WA Bgm.-Ulrich-Str.	Tel. 0821/81514504
	WA Neu-Ulm	Tel. 0731/84918
	WA Kempten	Tel. 0831/5128261

08) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Nach Ertönen des Huptons (soweit Hausalarmierung vorhanden) sofort das Gebäude verlassen!
- Anordnungen der Feuerwehr, Polizei und des Hausmeisters sind unbedingt zu beachten!
- Der Feuerwehr besonders Hinweise geben, wo Menschen in Gefahr sind oder andere Gefahren bestehen!

09) In Sicherheit bringen

- **Ruhe bewahren, Panik vermeiden, sofort erkunden ob Menschenleben in Gefahr sind!**
Prüfen ob Personen zurückgeblieben sind (z. B. in Küchen, WCs und Nebenräumen) / - Bettlägerige, behinderte oder verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen!
- Gefahrenbereiche sind selbstständig zu verlassen!
- Verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen!
- Stark qualmende Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen!
- Im Brandfall keinen Aufzug benutzen!
- Vollzähligkeit am Sammelplatz sofort feststellen!
- Meldung an Hausmeister und Hausmeister an die Einsatzleitung der Feuerwehr, über:
 - Verletzte, unbefreite Personen,
 - Betroffene, gefährdete Bereiche sowie
 - Besonderheiten (z. B. Lagerung von Gefahrstoffen).
- **Der Sammelplatz befindet sich:**
für die Wohnanlagen Göppingen, Reichlinstraße, Bau-WA: vor dem Haupteingang
für die Wohnanlage Lechbrücke: beim Müllplatz
für die Wohnanlage Univiertel: beim Europaplatz
für die Wohnanlage Prinz-Karl-Viertel: beim Gemeindezentrumsplatz
für die Wohnanlage Bgm.-Ulrich-Straße: beim Müllplatz, Haus B1
für die Wohnanlage Neu-Ulm, Heinz-Rühmann-Str. Stirnseite Gebäude, Höhe Hausmeisterbüro
für die Wohnanlage Kempten vor Haupteingang, Außenbereich

10) Löschversuche unternehmen

- Oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor der Rettung von Sachgütern und Löschen eines Brandes!
- **Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen.** Dazu Feuerlöscher zur Feuerbekämpfung einsetzen!

11) Besondere Verhaltensregeln

- Fenster und Türen sind im Brandfall zu schließen, jedoch nicht abzusperren!
- Haupteingänge sind freizuhalten!
- Elektrische Geräte sind abzuschalten!
- Sachwerte bergen!

Augsburg, den 30.06.2024

Widerruf

Das gesetzliche Widerrufsrecht und nachfolgende Widerrufsbelehrung sind zu diesem Mietvertrag nur gültig, wenn

- (1) der Vertragsschluss nicht innerhalb der Geschäftsräume des Vermieters erfolgte/erfolgt und
- (2) der Mieter bei Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum die Mietsache vor Vertragsschluss nicht besichtigte/besichtigt.

Ansonsten steht dem Mieter kein Widerrufsrecht zu, so dass der Mieter seine Willenserklärung nicht widerrufen kann.

Steht dem Mieter ein Widerrufsrecht zu, behält sich der Vermieter vor, die Mietsache erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu übergeben.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem Studierendenwerk Augsburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bgm.-Ulrich-Str. 152, 86179 Augsburg Telefax 0821 598-2878, E-Mail wohnen@stw-a.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Andres vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular aus und senden es zurück an:

Studierendenwerk Augsburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bgm.-Ulrich-Str. 152
86179 Augsburg

E-Mail: wohnen@stw-a.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung von Wohnraum

Angaben aus dem Mietvertrag

Personen-Nr. (siehe vor § 1): _____

Wohneinheit-Nr. (siehe § 1): _____

Anschrift der Wohneinheit (siehe § 1): _____

Datum des Abschlusses des Mietvertrags: _____

Name und Anschrift des Mieters

Vorname und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Stadt: _____

Land: _____

, den _____

(Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift des Mieters)